

Große Kreisstadt **Großenhain**



Rechnungsprüfung

Bericht
über die örtliche Prüfung
zum Jahresabschlusses 31.12.2014
der Stadt Großenhain

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
1. Grundlagen der Prüfung	3
1.1. Prüfungsauftrag	3
1.2. Gegenstand der Prüfung	3
1.3. Art und Umfang der Prüfung	4
2. Haushaltssatzung	4
3. Ergebnisrechnung	5
4. Finanzrechnung	6
5. Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre und übertragene Haushaltsermächtigungen	7
6. Vermögensrechnung	8
7. Prüfungsfeststellungen	10
7.1. Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie Erledigungsstand der Korrekturen zur Eröffnungsbilanz	10
7.2. Inventur	12
7.3. Mietzuschuss für Kindereinrichtungen- innere Verrechnungen	13
8. Prüfungsvermerk	13

1. Grundlagen der Prüfung

1.1. Prüfungsauftrag

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 104 SächsGemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt als Pflichtaufgabe die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014. Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflicht-gemäßen Prüfung ein Urteil über die Buchführung, die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung, den Anhang einschließlich seiner Anlagen sowie den Rechenschaftsbericht der Stadt Großenhain abzugeben, vgl. § 10 SächsKomPrüfVO-Doppik.

Dabei ist gemäß § 104 SächsGemO zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten richtig nachgewiesen worden sind.

1.2. Gegenstand der Prüfung

Mit Schreiben der Kämmerin wurden die Unterlagen zum Jahresabschluss 2014 am 15. 01. 2018 der Rechnungsprüfung zur örtlichen Prüfung übergeben. Gemäß § 88 Abs. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Bedingt durch den Umstellungsprozess auf die Doppik und die bereits aufwendigen Korrekturen im Jahresabschluss 2013 aufgrund der überörtlichen Prüfung, konnten die vorgeschriebene Frist nicht eingehalten werden.

Der vorgelegte Jahresabschluss wies ein Gesamtergebnis von 443.448,01 EUR aus.

Das Gesamtergebnis setzte sich aus

dem ordentlichen Ergebnis	31.150,15 EUR
und dem Sonderergebnis	412.297,86 EUR zusammen.

Die Bilanz zum 31.12.2014 betrug im Aktiva und Passiva 199.912.521,31 EUR.

Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses war:

- die Vermögensrechnung zum 31.12.2014
- die Ergebnisrechnung
- der Anhang, mit allen Anlagen wie die Forderungsübersicht und die Übersicht über Verbindlichkeiten, der Rechenschaftsbericht
- die Anlagenübersicht, die Inventurunterlagen und Sachkontennachweise

Nach erfolgten Korrekturen auf Grund der örtlichen Prüfung lag am 04.05.2018 der endgültige Jahresabschluss 2014 vor. Dieser schließt mit einem Jahresüberschuss von

531.271,46 EUR ab. Das Gesamtergebnis setzte sich aus	
dem ordentlichen Ergebnis	124.300,82 EUR
und dem Sonderergebnis	406.970,64 EUR zusammen.

Die korrigierte Bilanzsumme zum 31.12.2014 beträgt im Aktiva und Passiva 200.002.279,14 EUR.

1. 3. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach § 104 SächsGemO. Danach ist zu prüfen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Großenhain vermittelt.

Aufbauend auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz habe ich Schwerpunkte sowie Art und Umfang der Prüfungshandlung festgelegt. Prüfungsschwerpunkte waren:

- Bewertung des Anlagevermögens in Verbindung mit dem Ausweis der Sonderposten
- Bewertung der Forderungen
- vollständige Erfassung der Verbindlichkeiten
- Erfassung sowie Bewertung der Rückstellungen
- Prüfung ausgewählter Posten der Ergebnisrechnung
- Prüfung der Finanzrechnung
- Umsetzung der Korrekturbuchungen aufgrund der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz.

Gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO-Doppik darf ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk nicht mehr erteilt werden, wenn in der Vermögensrechnung einzelne Abweichungen von mehr als 0,7 % der Bilanzsumme oder wesentliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen festgestellt werden.

Entsprechend § 10 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik hat der Bürgermeister gegenüber der Rechnungsprüfung schriftlich zu erklären, dass alle im Rahmen der Prüfung erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind. Die Vollständigkeitserklärung liegt mit Datum vom 20.12.2017 der Rechnungsprüfung vor.

2. Haushaltssatzung

In der Stadtratssitzung vom 21. Mai 2014 wurde die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Sie sah folgende Gesamteinnahmen und –ausgaben vor:

Im Ergebnishaushalt

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	29.043.900,00 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	<u>30.103.190,00 EUR</u>
Ordentliches Ergebnis	- 1.059.290,00 EUR
Gesamtbetrag außerordentl. Erträge	1.010.300,00 EUR
Gesamtbetrag außerordentl. Aufwendungen	884.000,00 EUR
Sonderergebnis	126.300,00 EUR
Gesamtergebnis	- 932.990,00 EUR

Im Finanzhaushalt

Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.341.080,00 EUR
Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 1.058.373,00 EUR
Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 800.000,00 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes	482.707,00 EUR

Kredite zur Finanzierung von Investitionen wurden auf 500.000,00 EUR festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2014 wurde auf 3.000.000,00 EUR und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen auf 4.114.000,00 EUR festgesetzt.

3. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung des HHJ 2014 wurde im Vergleich zum Plan wie folgt abgeschlossen:

	Plan 2014 in Euro	Fortgeschriebener Plan 2014	Ergebnis 2014 in Euro	Abw. fort. Plan/ Ergebnis
Ordentliche Erträge	29.043.900,00	29.243.481,00	30.849.685,12	1.606.204,12
Ordentl. Aufwendungen	30.103.190,00	30.247.321,26	30.725.384,30	478.063,04
Ordentl. Ergebnis	- 1.059.290,00	- 1.003.840,26	124.300,82	1.128.141,08
Außerordentl. Erträge	1.010.300,00	1.010.300,00	676.923,03	- 333.376,97
Außerordentl. Aufwend.	884.000,00	749.600,00	269.952,39	- 479.647,61
Sonderergebnis	126.300,00	260.700,00	406.970,64	146.270,64
Gesamtergebnis	- 932.990,00	- 743.140,26	531.271,46	1.274.411,72

Die ordentlichen Erträge erhöhten sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 1,6 Mio. EUR. Die geplanten ordentlichen Aufwendungen stiegen um 478 TEUR. Das Haushaltsjahr 2014 schloss im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 124 TEUR ab, was gegenüber dem fortgeschriebenen Plan eine Ergebnisverbesserung von 1,1 Mio. EUR bedeutet.

Die Ergebnisverbesserung resultiert aus höheren Zuweisungen und Zuschüssen vom Bund und Land für Schulen, Kindertagesstätten und Instandhaltungsmaßnahmen sowie auch für den „Tag der Sachsen“. Demzufolge erhöhten sich auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Außerdem erhielt die Stadt überplanmäßige Betriebskostenrückerstattungen von den Kindertageseinrichtungen (176 TEUR) und überplanmäßige Erträge bei Spenden (120 TEUR), bedingt durch den „Tag der Sachsen“.

Aber auch wesentlich beeinflussen die zahlungsunwirksamen Erträge mit rd. 1,3 Mio. EUR das Ergebnis. Dies betrifft einmal die Zuschreibungen in Höhe von 458 TEUR aufgrund der Erhöhung der Kapitalposition bei den Unternehmensbeteiligungen und Zweckverbänden. Zum anderen die Auflösungen von Rückstellungen in Höhe von 478 TEUR, hauptsächlich für Instandhaltungen (238 TEUR) und für Rückstellungen für Altleitungsrechte nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (217 TEUR). Gegenüber dem Planansatz wurden aber auch Mehraufwendungen von 478 TEUR getätigt, da der „Tag der Sachsen“ 2014 vorwiegend über die Kulturzentrum Großenhain GmbH abgewickelt wurde und der entstandene Verlust-betrag von 917 TEUR durch die Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode zu entsprechenden überplanmäßigen Abschreibungen bei der Gesellschafterin (Stadt Großenhain) führte. Insgesamt fielen überplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 1,4 Mio. Euro an. Außerdem mussten 231 TEUR mehr für die Kreisumlage getätigt werden und es entstanden insgesamt 156 TEUR höhere Zinsaufwendungen, unter anderem durch die Verzinsung der Rückzahlungen von Gewerbesteuern.

Größere Einsparungen waren bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit insgesamt 1,3 Mio. EUR und bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen mit 42 TEUR zu verzeichnen.

Das Sonderergebnis fiel mit 146 TEUR besser aus als veranschlagt. Es wurde ein Überschuss von 407 TEUR erzielt. Dieser Überschuss resultiert aus dem Saldo der Erträge aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen (Grundstücksverkäufe) und von beweglichen Vermögensgegenständen und der Aufwendungen für außerplan-mäßige Abschreibungen für Vermögensabgänge sowie aus Schadensersatzleistungen.

Im Gesamtergebnis schloss das Haushaltsjahr 2014 mit einem Überschuss von 531 TEUR ab. Die erzielten Überschüsse wurden den beiden Rücklagen – „Rücklage aus Überschüssen ordentliches Ergebnis“ und Rücklage aus Überschüssen Sonderergebnis“ zugeführt.

Die erzielten Ergebnisse sowie erhebliche Abweichungen gegenüber den Planansätzen wurden ausführlich im Rechenschaftsbericht erläutert.

4 Finanzrechnung

Planfortschreibung und Planerfüllung

Die Finanzrechnung schloss 2014 mit folgenden Ergebnissen ab:

EINZAHLUNGS- U. AUSZAHLUNGSARTEN	PLAN 2014 (TEUR)	FORTGESCHR. PLAN 2014 (TEUR)	ERGEBNIS 2014 (TEUR)	ABW. FORT. PLAN/ ERGEBNIS (TEUR)
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.061	28.260	28.054	- 206
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	25.720	25.673	25.302	- 371
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.341	2.587	2.752	165
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.524	5.074	4.684	- 390
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.582	7.268	6.778	- 489
Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit	- 1.058	- 2.193	- 2.094	99
Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit	- 800	102	102	0
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	0	- 64	- 64
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im HHJ	483	495	695	200
Endbestand an Zahlungsmittel am Ende des HHJ	3.758	3.771	3.971	200

Mit der Planfortschreibung war für 2014 ein Zahlungsmittelbestand von 3.771 TEUR veranschlagt, im Ergebnis schloss das Haushaltsjahr 2014 mit einem Zahlungsmittelbestand von 3.971 TEUR ab.

Im Ergebnis wurden 206 TEUR geringere Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erzielt, bedingt durch ein geringeres Gewerbesteueraufkommen von 806 TEUR. Aber es verringerten sich auch die Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit um 371 TEUR, hier vor allem für die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 852 TEUR. Die Transferzahlungen fielen um 336 TEUR höher aus und auch Zinszahlungen für Gewerbesteuerrückerstattungen erhöhten sich um 156 TEUR. Demzufolge fiel das Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltung um 165 TEUR günstiger aus.

Das Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit fiel um 99 TEUR geringer aus, da Auszahlungen für Investitionen aus unterschiedlichen Gründen nicht im vollen Umfang getätigt wurden, wie im fortgeschriebenen Ansatz veranschlagt. Viele Investitionsmaßnahmen wurden durch Ermächtigungen ins nächste Jahr übertragen und demzufolge auch die Einzahlungen aus Investitionszuweisungen. Ausführliche Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen enthält der Rechenschaftsbericht.

5. Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre und übertragene Haushaltsermächtigungen

Ein Fehlbetrag aus Vorjahren ist nicht zu übertragen.

Nach § 21 Abs.1 SächsKomHVO–Doppik können Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in das Folgejahr übertragen werden. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des HHJ, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die übertragenen Budgetreste wurden im Jahr 2014 als Ermächtigungen aus dem Vorjahr dargestellt und erhöhen das Budget für 2014 bei den entsprechenden Positionen. In das nächste Haushaltsjahr (2015) wurden folgende Budgetreste übertragen:

Konsumtive Budgetreste (Instandhaltungsmaßnahmen)	655.116,00 EUR
Investive Budgetreste (Einzahlungen)	2.394.573,86 EUR
darunter Einzahlungen aus Kreditaufnahmen von 74.800,00 EUR	
Investive Budgetreste (Auszahlungen)	4.964.851,30 EUR

Im Gesamtfinanzhaushalt standen laut fortgeschriebenem Ansatz für 2014 insgesamt fast 7,3 Mio. EUR für Investitionsauszahlungen zur Verfügung, davon wurden 4,3 Mio. EUR (59 Prozent) ins Folgejahr übertragen, im Vorjahr waren es nur 48 Prozent. Die Prüfung hat ergeben, dass die übertragenen Investitions- bzw. auch Instandhaltungsmaßnahmen im nächsten, spätestens im übernächsten Jahr umgesetzt worden sind. Bis auf zwei wertintensive Maßnahmen, die Jahr für Jahr bis 2018 übertragen worden sind. Es betrifft die Maßnahme 54 Regenrückhaltebecken für das Industriegebiet Flugplatz mit rd. 1 Mio. Euro und die Maßnahme 102 Ortsumgehung B98 Schlussrechnung für den 1. Bauabschnitt mit rd. 240 TEUR. Eine nachprüfbare Schlussabrechnung für die B98 vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr liegt der Verwaltung bis jetzt noch nicht vor, deshalb wurde der Ansatz bis ins Jahr 2018 übertragen. Der Bau des Regenrückhaltebeckens wird notwendig, wenn auf dem Industriegelände Flugplatz größere Gewerbeansiedlungen erfolgen.

Entsprechend § 46 SächsKomHVO-Doppik waren die übertragenen Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen nach § 21 SächsKomHVO unter der Vermögensrechnung zu vermerken.

Insgesamt waren dort als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre 2.570.277,44 EUR dargestellt. In den Anlagen zum Anhang liegt gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO eine Übersicht über die zu übertragenen Haushaltsermächtigungen vor.

6. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung wurde entsprechend § 51 SächsKomHVO-Doppik aufgestellt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Struktur (Angaben in EUR).

Bezeichnung	JAP 31.12.2014	JAP 31.12.2013	Veränderung
Aktiva			
Anlagevermögen	192.867.762,43	191.999.393,25	868.369,18
Umlaufvermögen	7.115.006,30	7.384.477,03	- 269.470,73
Aktive RAP	19.510,41	15.981,03	3.529,38
Bilanzsumme	200.002.279,14	199.399.851,31	602.427,83
Passiva			
Basiskapital	97.346.838,57	97.039.289,48	307.549,09
Rücklagen aus Überschüssen ordentl. Ergebnis	124.300,82	0	124.300,82
Rücklagen Sonderergebnis	406.970,64	0	406.970,64
Rücklagen aus nicht ertrags- wirksamen Zuwendungen	10.577,73	0	10.577,73
Sonderposten	81.194.238,54	79.434.630,50	1.759.608,04
Rückstellungen	2.846.865,54	4.182.004,69	-1.335.139,15
Verbindlichkeiten	17.810.991,53	18.533.340,23	- 722.348,70
Passive RAP	261.495,77	210.586,41	50.909,36
Bilanzsumme	200.002.279,14	199.399.851,31	602.427,83

Anlagevermögen

Die Anlagenbuchhaltung ist als Nebenbuchhaltung zur Finanzbuchhaltung zu führen.

Die in der Nebenbuchhaltung ausgewiesenen Werte müssen sich in den Hauptbüchern wiederfinden.

Die nach § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik geforderte Anlagenübersicht wurde erstellt.

Die Werte der Anlagenbuchhaltung stimmen mit den Werten der Finanzbuchhaltung überein. Einzelne Veränderungen in den Anlagepositionen werden im Anhang von der Verwaltung ausführlich erläutert.

Umlaufvermögen

Die Verringerung der Umlaufmittel um 269 TEUR ergibt sich einmal durch den Verkauf von Grundstücken, denn die Grundstücke mit Verkaufsabsichten sind im Umlaufvermögen bilanziert; hier war ein Abgang von 183 TEUR zu verzeichnen. Außerdem ist der Forderungsbestand um 781 TEUR im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Der Bestand an liquiden Mitteln ist um 695 TEUR gestiegen.

Basiskapital

Die Kapitalposition i. H. v. 97,9 Mio. Euro entspricht bei einer Bilanzsumme von 200 Mio. Euro einer soliden Eigenkapitalquote von 48,9 % (Vorjahr 48,7%).

Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich das Basiskapital um rd. 307 TEUR. Da die Abwasseranschlussbeiträge gemäß § 36 Abs. 7 SächsKomHVO-Doppik dem Basiskapital direkt zuordnen sind, erhöhte sich das Basiskapital um die Abwasseranschlussbeiträge des Ortsteils Folbern um 334 TEUR. Im Jahresabschluss 2014 wurden die notwendigen Korrekturen aus der überörtlichen Prüfung zur Eröffnungsbilanz hinsichtlich der Wertberichtigung des Gebäudes und der Außenanlagen Albertstraße 37 und der Walter- Kretzschmar-Halle durchgeführt, dies führte zur Verringerung des Eigenkapitals um 27 TEUR.

Rücklagen

Das Haushaltsjahr 2014 schließt mit einem ordentlichen Ergebnis von 124.300,82 Euro und einem Überschuss im Sonderergebnis von 406.970,64 Euro ab.

Gemäß § 23 SächsKomHVO-Doppik sind die Überschüsse des ordentlichen und des Sonderergebnisses getrennt den Rücklagen zuzuführen.

Sonderposten

Auf der Passivseite sind Sonderposten in Höhe von 81.194.238,54 EUR ausgewiesen. Nach § 36 Abs. 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik sind insbesondere Investitionszuwendungen, Zuwendungen und Zuweisungen gemäß § 15 SächsFAG, Beiträge gemäß §§ 26 bis 32 SächsKAG sowie BauGB, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen als Sonderposten zu passivieren.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Position Sonderposten um rd. 1,7 Mio. EUR, da die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens unter dem Wert der Zugänge für Investitionen lag.

Zuwendungen und Zuweisungen für Investitionen sind in Höhe von 3,5 Mio. EUR im HHJ 2014 eingegangen; unter anderem betrug die investive Schlüsselzuweisung nach FAG rd. 1,2 Mio. EUR. Die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel wurde nachgewiesen und durch die Prüfung bestätigt.

Rückstellungen

Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich die Rückstellungen um 1,3 Mio. EUR. In Anspruch genommen wurden Rückstellungen in Höhe von 658 TEUR für Entgeltzahlungen im Rahmen der Altersteilzeit und 307 TEUR für sonstige vertragliche Verpflichtungen. Für neu abgeschlossene Altersteilzeitverträge wurden Rückstellungen in Höhe von 99 TEUR gebildet. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurden in Höhe von 238 TEUR in Anspruch genommen und für 2014 keine neuen Rückstellungen gebildet.

Verbindlichkeiten

Der überwiegende Anteil der Verbindlichkeiten beinhaltet die Kreditverpflichtung in Höhe von 15.016.095,06 EUR. Im Haushaltsjahr 2014 wurden Kredite in Höhe von 1.425.200,00 EUR aufgenommen. Die ordentliche Tilgung der Kredite erfolgte in Höhe von 1.323.333,42 EUR.

Außerordentlich wurden keine Kredite getilgt. Die Pro- Kopf-Verschuldung betrug am Jahresende rd. 818 EUR /Einwohner.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um 648 TEUR. Der Ausweis der Verbindlichkeiten erfolgte zum Nominalwert. Die Verbindlichkeiten betragen rd. 478 TEUR. Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen 2.278 TEUR und enthalten die Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Zuwendungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Veränderungen aller Bilanzpositionen enthält der Anhang zum Jahresabschluss.

7. Prüfungsfeststellungen

7.1. Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie Erledigungsstand der Korrekturen zur Eröffnungsbilanz

Die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen erfolgte im Mai bis September 2016.

Mit Schreiben vom 11.07.2017 wurde der Stadt Großenhain der Prüfbericht zur über-örtlichen Prüfung der EÖB zugesandt. Er enthält Feststellungen hinsichtlich der Bewertung des Anlagevermögens, des Sammelsonderposten für investive Schlüsselzuweisung und der Rückstellung für Sanierung von Altlasten.

Die Gemeinde hatte nach § 109 Abs. 5 SächsGemO zu den Feststellungen gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und der Prüfbehörde bis zum 11.10.2017 Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 14.09.2017 legte die Gemeinde ihre Auffassung zu den Beanstandungen dar. Mit dem Jahresabschluss 2013 wurden bereits elf Prüfungsfeststellungen berichtigend eingearbeitet.

Gemäß § 109 Abs. 4 SächsGemO war der Prüfbericht der überörtlichen Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Stadtrat vorzulegen. In der Sitzung am 13.09.2017 informierte die Verwaltung über den Prüfbericht.

Mit Schreiben vom 18.10.2017 informierte das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen die Stadt Großenhain und die RAB über den Erledigungsstand der festgestellten Beanstandungen. Nach Meinung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes war die Beanstandung zur Bewertung des Straßenbegleitgrün und zur unentgeltlichen Vermögensübertragung Wegüberführung Jagdweg noch nicht erledigt. Dies sollte die RAB in eigener Verantwortung weiterverfolgen. Mit Bescheid vom 22.02.2018 erhielt die Stadt von der RAB die Bestätigung für den Abschluss der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013. Die Bestätigung war mit der Auflage verbunden die beiden noch nicht erledigten Beanstandungen im Jahresabschluss 2015 umzusetzen und die daraus ergebenden Korrekturen mit der Vorlage des örtlichen geprüften und festgestellten Jahresabschlusses 2015 dem Landratsamt Meißen bis zum 31.12.2018 nachzuweisen.

Erledigungsstand zu den getroffenen Prüfungsfeststellungen

TNr. III. 1.1. und 1.4. Bewertungsrichtlinie

Die Bewertungsrichtlinie vom 14.07.2015 der Stadt Großenhain ist dahingehend zu überarbeiten, dass sie Regelungen für die Erstellung von künftigen Jahresabschlüssen enthält. Ein überarbeiteter Entwurf liegt in der Verwaltung vor und enthält die Forderungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes, jedoch ist die Richtlinie noch nicht verabschiedet.

Die Bewertungsrichtlinie basiert auf den gesetzlichen Regeln zur doppelten Buchführung und wird als interne Richtlinie für Bewertungsgrundsätze für ein einheitliches Verwaltungshandeln benötigt.

Folgerung: Die Bewertungsrichtlinie ist bis zum 30.06.2018 zu verabschieden.

TNr. III. 1.2. Vollständigkeit

Die Korrektur zur Bewertung der Durchlässe hinsichtlich Sachgerechtigkeit und Vollständigkeit soll im Jahresabschluss 2016 erfolgen.

TNr. III. 2. Unbebaute Grundstücke

Bei der Bewertung der Grünanlagen und Spielplätzen wurde in der Stellungnahme vorgeschlagen die Bewertung so zu belassen, nur den Festwertabschlag von 50 % aufzuheben und zu 100 % mit Anschaffungs- und Herstellungskosten die Flächen zu bewerten. Laut Stellungnahme sollte dies bereits im Jahresabschluss 2014 erledigt sein, bedingt durch den hohen Korrekturaufwand ist dies nicht geschafft worden. Dies soll im Jahresabschluss 2015 Berücksichtigung finden.

TNr. III.3.1. - 3.3.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Berichtigung der Wertansätze des Grundstücks Albertstraße und Walter-Kretzschmar-Halle erfolgte im Jahresabschluss 2014. Dies führte zur Verringerung des Basiskapitals. Die anderen Korrekturen erfolgten bereits im Jahresabschluss 2013.

TNr. III. 3.4. Außenanlagen

Die pauschal mit 3 % des Gebäudewertes ersatzbewerteten Außenanlagen der 2. Grundschule und des Feuerwehrgerätehauses Skaup sollten überprüft und berichtigt werden. Aufgrund der umfangreichen Sanierungsarbeiten an beiden Objekten werden die Außenanlagen neu gestaltet. Nach Fertigstellung der Maßnahmen (2017/2018) werden die Außenanlagen nach AHK bewertet. Aus diesem Grund wurde zum jetzigen Zeitpunkt keine Korrektur vorgenommen, da es unter die Wesentlichkeitsgrenze fällt. Bereits im Jahresabschluss 2013 wurden die Wertansätze von den Außenanlagen Palais Zabeltitz und Cottbuser Bahnhof berichtigt.

TNr. III. 4.1.1. Bewertung von Grundstücken mit offener Ankaufsverpflichtung

Die Wertansätze für den Grund und Boden der Verkehrsflächen wurde bereits mit dem Jahresabschluss 2013 berichtigt.

TNr. III. 4.1.2. Fehlende Bewertung von Verkehrsflächen

Die Stadt hat sämtliche Verkehrsflächen von Feld- und Waldwegen zu erfassen. Die Stadt hat sich als Ziel gesetzt die unterlassenen Wertansätze voraussichtlich im Jahresabschluss 2015, spätestens jedoch im Jahresabschluss 2016, nachzuholen.

TNr. III. 4. 1.3. Straßenbegleitgrün

Das Straßenbegleitgrün war nicht separat erfasst, sondern dem Vermögenswert Straße zugeordnet. Liegen AHK separat für Grünflächen oder andere Vermögensgegenstände vor, so sind diese getrennt zu erfassen. Außerdem unterliegt das Straßenbegleitgrün bei separater

Erfassung keiner Abschreibung. In der Stellungnahme der Stadt gegenüber dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt wurde der hohe Korrekturaufwand angeführt, bei geringen Auswirkungen auf die Abschreibungssumme (rd. 5 TEUR Mehrbelastung). Jedoch ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt der Argumentation nicht gefolgt, und bestand auf der Korrektur. Von der Rechtsaufsichtsbehörde wird diese Beanstandung weiterverfolgt und soll im Jahresabschluss 2015 erledigt werden.

TNr. III. 4.2. Brücken, Durchlässe

Die Wertansätze der Brücken werden von der Verwaltung nochmals überprüft und die notwendigen Korrekturen im Jahresabschluss 2016 vorgenommen. Dies betrifft die Beanstandungen der Textnummern 4.2.1 – 4.2.5. Die Beanstandung TNr. 4.2.6 Brücke zu den Bäckerwiesen ist bereits im Jahresabschluss 2013 berichtigt worden.

TNr. III. 5.1. – 5.2. Sonderposten

Die Wertansätze für den Sonderposten Hochwasserschäden und auch die Wertansätze für den Sammelsonderposten investive Schlüsselzuweisung wurden bereits im Jahresabschluss 2013 korrigiert.

TNr. III. 5.3 Unentgeltliche Vermögensübertragung

Für die unentgeltliche Vermögensübertragung Brücke Wegüberführung Jagdweg wurden die Sonderposten ausgewiesen und die Wertansätze überprüft und im Abschluss 2013 korrigiert. Die korrigierten Wertansätze wurden im Jahresabschluss 2014 nochmals geprüft und so belassen. Weitere Änderungen in der Eröffnungsbilanz sind diesbezüglich nicht notwendig.

TNr. III. 6. Rückstellungen für Sanierung von Altlasten

Die Rückstellungen für Altlastensanierung für noch nicht veräußerte Grundstücke des Industriegebietes Flugplatz wurden bereits im Jahresabschluss 2013 berichtigt.

TNr. III. 7.2 Forderungen gegenüber Bundesagentur

Ab den Jahresabschlüssen 2014 werden die Erstattungsansprüche aufgrund der Bescheide der Bundesagentur als Forderung aktiviert.

7.2. Inventur

Gemäß § 34 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik ist in der Regel aller drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände durchzuführen. Diese Regelung findet sich auch im Pkt. 3 Inventur Abs. 2 der städtischen Bewertungsrichtlinie wieder. In der Inventurrichtlinie der Stadt Großenhain vom 01.07.2012 ist unter Pkt. 11 festgelegt, dass die erste körperliche Folgeinventur drei Jahre nach dem Eröffnungstichtag, zum 31.12.2015 durchzuführen ist. Bereits im Jahr 2016 wurde die Verwaltung von mir auf diese Regelung hingewiesen. Bis zum Jahresende 2016 erfolgte keine körperliche Bestandsaufnahme. Die ersten körperlichen Inventuren wurden im April 2017 durchgeführt.

Mit Änderung vom 10. Dezember 2013 der SächsKomHVO-Doppik besteht die Möglichkeit nach § 35 Abs. 2 bei Anwendung des Buchinventurverfahrens das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme für bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis zu drei

zu drei Jahre und für unbewegliche Vermögensgegenstände bis zu fünf Jahre festzulegen. Diese Regelung sollte in der überarbeitenden Inventurrichtlinie mit aufgenommen werden.

Folgerung: Bis zum 30.06.2018 soll die bestehende Inventurrichtlinie auf der Grundlage der aktuellen Gesetzlichkeiten und unter Beachtung der praktischen Durchführbarkeit überarbeitet werden.

7.3. Mietzuschuss für Kindereinrichtungen - innere Verrechnung

Mit den freien Trägern der Kindereinrichtungen wurden zur Zeiten der Kameralistik (2001/2005) Mietverträge zur Nutzung der Gebäude und Grundstücke abgeschlossen. In diesen Verträgen war ein Mietentgelt vereinbart, dass der Verein nicht zahlen musste, da die Stadt dies als Zuschuss gewährte. Die Miete wurde bei der Haushaltsstelle – Liegenschaften als Miete vereinnahmt und bei der Haushaltsstelle – Kindereinrichtung als Aufwand gebucht. Die Buchung erfolgte über die innere Verrechnung, damit kein Zahlungsfluss entstand. Mit dieser Verfahrensweise konnte in der Kameralistik der tatsächliche Aufwand für die Kindereinrichtungen dargestellt werden. Da zu diesem Zeitpunkt die Grundstücke und Gebäude noch nicht bewertet waren, erfolgten auch keine Abschreibungsbuchungen. Mit Einführung der Doppik werden die Abschreibungen gebucht. Im Produkt Zuschuss an freie Träger für Kindereinrichtungen fielen für das Jahr 2014 Abschreibungen in Höhe von 204.737,79 EUR an. Ebenfalls wurde ein Mietzuschuss aufgrund der alten Verträge in Höhe von 238.424,35 EUR als innere Verrechnung gebucht. Dadurch wird das Produkt doppelt belastet. Im Jahresabschluss 2014 beträgt das Saldo aus Erträgen und Aufwendungen für die Kinderbetreuung 2.500.481,29 EUR. Bei Wegfall des Mietzuschusses ergibt sich ein Saldo von 2.262.056,94 EUR, dies wäre der eigentliche Aufwand der Stadt. Die Finanzrechnung weist ein Saldo zwischen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 2.259.847,32 EUR aus.

Außerdem wurde durch die Prüfung festgestellt, dass im Produkt Gebäude- und Liegenschaftsmanagement im Ergebnis für das Haushaltsjahr 2014 der Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen einen Überschuss von 257.571,48 EUR ausweist. Dies ergibt sich unter anderem durch die Ertragsbuchung der inneren Verrechnung Miete für Kindereinrichtung. Bei den Sporteinrichtungen müsste der Sachverhalt auch noch einmal überprüft werden. Eigentlich soll das Produkt GLM ausgeglichen sein.

Folgerung: Im Jahresabschluss 2015 ist diese Problematik zu beachten und die innere Verrechnung für den Mietzuschuss sollte nicht mehr gebucht werden. Änderungen im Jahresabschluss 2014 sind nicht mehr vorzunehmen.

8. Prüfungsvermerk

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung wird gemäß § 10 Abs.4 SächsKomPrüfVO-Doppik folgender Prüfvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss 2014 der Großen Kreisstadt Großenhain einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichtes wurden auf der Grundlage des § 104 SächsGemO geprüft und bestätigt im Wesentlichen dass,

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensrechnung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss 2014 sowie der Anhang und Rechenschaftsbericht insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Großen Kreisstadt Großenhain vermitteln. Die in den einzelnen Punkten genannten Hinweise sollten beachtet bzw. umgesetzt werden. Einzelne Abweichungen von mehr als 0,7 Prozent der Bilanzsumme oder wesentliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen wurden nicht festgestellt.

Durch die örtliche Prüfung wird ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt.

Beanstandungen die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2014 entgegenstehen würden, ergaben sich nicht. Es bestehen daher keine Bedenken, gemäß § 88b Abs. 2 SächsGemO den Jahresabschluss durch den Stadtrat festzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss ortsüblich bekannt zu geben und der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen ist.

Großenhain, 08.05.2018



Walter

Rechnungsprüferin der Stadt Großenhain